

Bestandteile einer fehlerfreien Willenserklärung

Objektive Elemente

- Nach außen sichtbare Handlung (z.B. gesprochenes Wort, Handzeichen)
- Erkennbarer Rechtsbindungswille (keine *invitatio ad offerendum*, keine Gefälligkeit, keine private Handlung)
- Bezeichnung der Rechtsfolgen (z.B. „Ich will diese Sache zu diesem Preis kaufen“)

Subjektive Elemente

- Handlungswille (keine *vis absoluta*, keine Bewusstlosigkeit)
- Erklärungsbewusstsein (Bewusstsein, *rechtlich relevant* zu handeln)
Erforderlichkeit str. => „Erklärungsfahrlässigkeit“
- Geschäftswille (Wille, genau dieses Geschäft abzuschließen)

Kein konstitutives Merkmal!
WE ist auch bei abweichendem Geschäftswillen
wirksam, aber anfechtbar

Erklärungshandlung

- Erforderlich: Willentlich beeinflussbares, nach außen tretendes Verhalten
- Ausdrücklich oder konkludent („schlüssig“)
 - Ausdrücklich: „Ich will dieses Auto für € 10.000 kaufen“; Unterschrift unter Vertrag
 - Konkludent: z.B. Kopfnicken = Ja; Mausklick auf „Bestellen“-Button
- Schweigen hat grds. keine Erklärungsbedeutung; Ausnahmen:
 - Vereinbarung (z.B. einseitige Änderungsklauseln in AGB, sog. Widerspruchslösung – beachte aber § 308 Nr. 5 BGB und BGH NJW 2021, 2273) – „beredtes Schweigen“
 - Gesetzliche Erklärungsfiktionen, i.d.R. bei dem „Erklärenden“ günstigen Erklärungen (z.B. §§ 108 II 2 Hs. 2, 177 II 2 Hs. 2, 516 II 2 BGB)
 - [Handelsrecht: § 362 I HGB (Geschäftsbesorgungskaufmann), kaufmännisches Bestätigungsschreiben, § 242 BGB (bzw. § 362 HGB analog) in dauernden Geschäftsbeziehungen]
- Subjektives Pendant: Handlungswille

Rechtsbindungswille

- Bestandteil des objektiven Erklärungstatbestands => Durch Auslegung zu ermitteln (analog §§ 133, 157 BGB)
- Sollte – von außen betrachtet – eine Erklärung mit dem Willen zu rechtlicher Bindung abgegeben werden, an der der Erklärende festgehalten werden will?
- Rechtsbindungswille fehlt bei:
 - Bei „gesellschaftlichen“ Erklärungen im Rahmen von Freundschaften oder Liebesbeziehungen (z.B. Partyeinladung; str. für Abreden über Empfängnisverhütung)
 - Bei rein tatsächlichen Gefälligkeiten (z.B. Winkzeichen im Straßenverkehr; kurzfristige Überlassung eines Opernglases in der Oper)
 - Sog. invitatio ad offerendum (Einladung zur Abgabe von Angeboten), z.B. Zeitungsinserat, Schaufensterauslage, Katalog, Webshop (arg.: „Anbieter“ möchte sich Auswahl des Kunden und Prüfung hinreichenden Vorrats vorbehalten) => Übung
- Subjektives Pendant: Erklärungsbewusstsein

Invitatio ad offerendum: Beispiel

Der Weinhändler Alfred schickt am 3. März 2022 an alle seine Stammkunden – darunter auch Bernhard – ein „exklusives Angebot“, in dem er verschiedene Weine „nur für meine Stammkunden“ anbietet. Auf der beiliegenden Liste ist unter anderem ein „2018er Chateau Grève“ für 8 € je Flasche aufgeführt. Bernhard bestellt am 10. März 2022 20 Flaschen davon. Alfred antwortet am Folgetag, dass seine Vorräte leider bereits erschöpft sind und er die Bestellung daher leider nicht entgegennehmen könne.

Kann Bernhard die Lieferung von 20 Flaschen „2018er Chateau Grève“ verlangen?

Invitatio ad offerendum: Lösung

Anspruch gem. § 433 I 1 BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag?

§§ 145 ff. BGB => zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme)

1. Angebot (Antrag) des A? => Rechtsbindungswille?

- exklusives „Angebot“ würde dafür sprechen
- verschickt an Vielzahl von Kunden => spricht dagegen
- Ausreichend großer Lagerbestand des A anzunehmen? => (-)
- Daher kein Rechtsbindungswille => nur invitatio ad offerendum

2. Angebot (Antrag) des B (+)

3. Annahme des A (-)

II. Ergebnis: kein wirksamer Kaufvertrag!

B kann keine Lieferung des Weines verlangen.

Exkurs: Gefälligkeiten

- Unentgeltliche „Freundschaftsdienste“ können auf vertraglicher Grundlage (z.B. Schenkung, Auftrag, Leihe, ...) oder als nicht-vertragliche „Gefälligkeiten“ erbracht werden
- Abgrenzung zwischen Gefälligkeit und Vertrag anhand des Rechtsbindungswillens; Indizien:
 - Wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung des Vertragsgegenstandes
 - Geschäftsherr verlässt sich erkennbar auf die Zusage
 - Bedarf nach vertraglicher Haftung gem. §§ 280 ff. BGB
=> Beachte aber § 675 II BGB für unentgeltliche Auskünfte: im Zweifel kein Vertrag
 - Beispiele für bloße Gefälligkeiten: Mitnahme im Auto, Beaufsichtigung von Nachbarskindern, Winkzeichen im Straßenverkehr, lt. BGH auch Lotto-Tippgemeinschaften
- Rechtsfolgen einer Gefälligkeit:
 - Kein Vertrag, keine Leistungspflichten, keine Erfüllungsansprüche, keine Geschäftsführung ohne Auftrag (so BGH – str.)
 - Haftung für Fehler nur aus § 823 I BGB, nicht aus §§ 280 ff. BGB

Bezeichnung von Rechtsfolgen

- Der eigentliche Inhalt der Willenserklärung: Was ist tatsächlich erklärt?
- Zu ermitteln durch Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB)
- Exakte Formulierung daher nicht nötig
- Subjektives Pendant: Geschäftswille (bei Auseinanderfallen: Erklärung zunächst wirksam, aber Irrtumsanfechtung möglich)
- Sind die Rechtsfolgen nicht zu ermitteln, ist die Erklärung wegen Perplexität nichtig;
Beispiele:
 - Reservierung von „zwei Hotelzimmern mit drei Betten“
 - => „Insgesamt drei Betten“ oder „je drei Betten“?
 - => perplex (Kunde muss sich aber evtl. an der Reservierung insgesamt drei Betten festhalten lassen)
 - Maklerprovision „i.H.v. 2,38% Monatsmieten“ für Wohnraumvermittlung?
 - => „2,38 Monatsmieten“ oder „2,38% einer Monatsmiete“?
 - => eindeutige Auslegung möglich (2,38 Monatsmieten, vgl. 3 I, II WoVermG) => nicht perplex

Die Erlassfalle (BGH NJW 2001, 2324)

A schuldet B 1.000.000 € und sendet diesem einen Scheck über 500 € zu mit dem Vermerk, mit der Einlösung des Schecks erkläre B den Verzicht auf die restliche Forderung; B löst den Scheck ein. Kann er von A die restlichen 999.500 € verlangen?

I. Anspruch entstanden (+), 1.000.000 €

II. Anspruch erloschen

1. Durch Erfüllung (§ 362 I BGB) i.H.v 500 € (+)

2. Durch Erlass (§ 397 BGB)

a) Angebot des A auf Abschluss eines Erlassvertrages (+)

b) Annahme des B?

- Möglicherweise konkludent durch Einlösung des Schecks
- Vorgabe des A für die Auslegung der Scheckeinreichung nur Indiz, keine zwingende Auslegung (kein „verabredetes Zeichen“, sondern einseitig)
- Erklärungsbedeutung der Scheckeinreichung ist nach dem objektiven Empfängerhorizont zu ermitteln (§§ 133, 157 BGB)
- Hier: Krasses Missverhältnis => ein objektiver (=vernünftiger) Empfänger würde die Einlösung nicht so verstehen, dass B tatsächlich auf 99,95% seiner Forderung verzichtet => (-)

Handlungswille

- Die Erklärungshandlung muss ein bewusst kontrolliertes bzw. kontrollierbares Verhalten sein
- Handlungswille fehlt bei:
 - Schlaf, Bewusstlosigkeit oder Hypnose (vgl. auch § 105 II BGB)
 - Reflexen
 - Vis absoluta (= physische Gewalt, z.B. Führen der Hand eines Anderen bei der Unterschrift)
 - Vorsicht: Vis compulsiva (= „überredende“ Gewalt, z.B. Pistole an der Schläfe) ermöglicht nur Anfechtung nach § 123 I Alt. 2 BGB (Drohung) => Willenserklärung ist zunächst wirksam (aber anfechtbar)

Erklärungsbewusstsein

- (Innerer) Wille, mit der Erklärung Rechtswirkungen herbeizuführen
- Str., ob Erklärungsbewusstsein Wirksamkeitsvoraussetzung einer Willenserklärung ist:
 - E.A.: Arg. a fortiori aus § 118 BGB: Nichtigkeit der Erklärende, wenn der Erklärende nicht einmal weiß, dass seine Erklärung rechtliche Folgen nach sich ziehen könnte (zudem Schadensersatzpflicht analog § 122 BGB) => Vorrangig Schutz der Selbstbestimmung
 - H.M.: „Potenzielles Erklärungsbewusstsein“ genügt
 - => Der Erklärende muss nur erkennen können, dass sein Verhalten als WE aufgefasst werden könnte („Erklärungsfahrlässigkeit“); aber Anfechtung analog § 119 I Alt. 2 BGB möglich (und nötig!) => Vorrangig Schutz des Rechtsverkehrs
- Beispiele fehlenden Erklärungsbewusstseins:
 - Während einer Autogrammstunde schiebt B dem Mega-Star A einen Schuldschein über 10.000 € unter, den A ahnungslos unterschreibt.
 - Bank B schreibt dem Gläubiger G ihres Kunden K: „... für die Verbindlichkeiten des K haben wir Ihnen gegenüber eine Bürgschaft übernommen; bitte teilen Sie uns die Höhe der Außenstände mit.“ In Wahrheit war es zuvor nicht zu einer Bürgschaftsübernahme gekommen; die Zweigstelle der B hatte sich geirrt (BGH NJW 1984, 2279)
 - „Trierer Weinversteigerung“

Geschäftswille

- *Welche* Rechtsfolgen sind vom Erklärenden tatsächlich gewollt?
- Keine konstitutive Voraussetzung der Willenserklärung
 - Bei Auseinanderfallen von Geschäftswille und Erklärung: Erklärungs- oder Inhaltsirrtum (§ 119 I BGB)
 - Willenserklärung ist dann anfechtbar, aber nicht nichtig!

Empfangsbedürftigkeit

- Grundsatz: Empfangsbedürftige Erklärungen
 - BGB: „Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist“ (§ 130 I 1 BGB)
 - Wirksamwerden setzt Zugang beim Adressaten voraus
 - Absoluter Regelfall des BGB:
 - Beispiele: Vertragsangebot und -annahme, Kündigung, Anfechtung, ...
- Ausnahme: Nicht empfangsbedürftige Erklärungen
 - Wirksamwerden bereits mit Abgabe
 - Beispiele: Testament, Auslobung (§ 657 BGB) ausnahmsweise auch Vertragsannahme (§ 151 S. 1 BGB)

Wirksamkeit von Willenserklärungen: Prüfung

(für empfangsbedürftige Erklärungen unter Abwesenden => absoluter Regelfall):

I. Wirksamwerden (ggfs. von 2 Willenserklärungen)

1. Abgabe
2. Zugang
3. Kein Widerruf gem. § 130 I 2 BGB

II. Keine Wirksamkeitshindernisse, z.B.:

1. Fehlende Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)
2. Formverstoß (§ 125 BGB)
3. Gesetzesverstoß (§ 134 BGB)
4. Wucher, Sittenverstoß (§ 138 BGB)
5. Ggfs.: Folgen der Teilunwirksamkeit

III. Keine rückwirkende Vernichtung durch Anfechtung

Abgabe von Willenserklärungen

- Abgabe ist Voraussetzung für das Wirksamwerden von Willenserklärungen (s. auch § 130 I 1 BGB)
- Abgabe sorgt für Zurechnung der Erklärung zum Absender
- Voraussetzungen:
 - Willentliche Entäußerung in Richtung auf den Empfänger
 - Unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse kann mit dem Zugang gerechnet werden
- Bei nicht empfangsbedürftigen Erklärungen: Vollendung des Erklärungsvorgangs
- Problem: „Abhandengekommene Erklärung“ (z.B.: Brief wird durch „übereifrige Sekretärin“ verschickt, obwohl Absender noch einmal nachdenken wollte); Behandlung str.:
 - Rspr.: Keine wirksame Willenserklärung, aber Haftung analog § 122 BGB
 - H.L.: Parallele zum fehlenden Erklärungsbewusstsein => Erklärung wirksam, wenn die Absendung fahrlässig geschah; dann aber anfechtbar analog § 119 I Alt. 1 BGB

Zugang von Willenserklärungen I

- Wirksamkeitsvoraussetzungen für empfangsbedürftige Willenserklärungen (Regelfall)
- BGB: Differenzierung zwischen Erklärungen „unter Anwesenden“ und „unter Abwesenden“ (§ 130 I 1 BGB)
 - Heute richtiger: „Verkörperter“ (gespeicherte) und „nicht verkörperter“ (flüchtige) Erklärungen
 - Verkörpert: z.B. Brief, Mail, Fax, SMS
 - Nicht verkörpert: z.B. Gespräch unter Anwesenden, aber auch Live-Chat
- Nicht verkörperter Erklärungen: „Abgeschwächte Vernehmungstheorie“
 - => Zugang bei inhaltlicher Wahrnehmung durch den Empfänger
 - unerkennbare Wahrnehmungshindernisse auf Empfängerseite werden nicht berücksichtigt (z.B. unerkannte Taubheit)
- Verkörperter Erklärungen: „Empfangstheorie“
 - Gelangen in den Machtbereich des Empfängers
 - Unter gewöhnlichen Umständen muss mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger gerechnet werden können => tatsächliche Kenntnisnahme egal!!

Zugang von Willenserklärungen II

- Briefe:
 - Eingang in den Briefkasten + nächste zu erwartende Leerung (Vgl. BGH NJW 2008, 843: „Silvester-Kündigung“)
 - Benachrichtigungszettel (für Einschreiben oder Paket) bewirkt keinen Zugang (Inhalt der Sendung ist nicht bekannt)
 - Urlaub oder sonstige Abwesenheit hindert den Zugang auch dann nicht, wenn der Absender davon weiß
- Telefax: Ordnungsgemäßer Ausdruck bzw. Eingang im Speicher während der Geschäftszeiten
- Email:
 - Eingang beim Mailprovider (nicht: Herunterladen auf den persönlichen Rechner); Problem: Spam-Filter (richtigerweise Risiko des Empfängers)
 - + zu erwartende Kenntnisnahme (sofort oder später, je nach Empfänger)